

gab deshalb der Rat auf Bitten der genannten Gewerbetreibenden, die sich mit der Schweinezucht beschäftigten, einen diesbezüglichen Erlaß heraus. Schon früher war den Gengenbacher Brotbäckern von seiten der Stadtobrigkeit erlaubt worden, eine gewisse Zahl Schweine zu halten, die sie jedoch nur an die Metzger der Stadt verkaufen durften. Bei dieser Anordnung sollte es auch künftig sein Bewenden haben¹⁾. In einem späteren Zusatz wird die Strafe für Übertretungen auf 10 β festgesetzt²⁾. Im Jahre 1511 wurde den Bäckern und Müllern erlaubt, soviel Schweine zu mästen, als ihnen beliebte³⁾; auch Moren, d. i. (schwarze) Zuchtsäue, durften gehalten werden, für die indessen wieder besondere Bestimmungen erlassen wurden⁴⁾. Neben der Schweinezucht auf eigene Rechnung mußten die genannten Gewerbetreibenden eine Anzahl Tiere auf Kosten der Stadt mästen. Die Gremmen hatten einmal auf den St. Georgstag (23. April) 11, sodann auf Bartholomä (24. August) 20, im Jahre also 31 Schweine einzulegen; jedenfalls galt diese Zahl für die Gesamtheit der Gremmen, die in Gengenbach ansässig waren; für jedes fehlende Schwein war eine Strafe von 10 β zu erlegen. Noch eine Reihe weiterer Vorschriften sind überliefert, so z. B. über die Art der zu züchtenden Tiere, die Dauer der Mast, die durchschnittlich sechzehn Wochen betrug usw.⁵⁾.

Dagegen war den Bäckern der Besitz von Hühnern und Enten untersagt; dieses Verbot sollte sie und vor allem die Hausbäcker vor der Versuchung bewahren, einen Teil des ihnen anvertrauten Mehls oder Kornes für die Fütterung des Geflügels zu unterschlagen.

Interessant sind vor allem auch die Entscheidungen des Gengenbacher Rats bei den öfters vorkommenden Streitigkeiten über die Weidebenützung seitens der zum städtischen Gebiet gehörenden Ortschaften oder Zinken; es liegen uns solche von Ohlsbach, Reichenbach und Schwaibach vor. Nach Anhörung von verschiedenen älteren Leuten, die über das Herkommen und die Verhältnisse genaueren Aufschluß geben konnten, erließ der Rat mit Zustimmung der ganzen betreffenden Bauerngemeinde jeweils seine Verordnungen. Die Verhältnisse sind oft nicht ganz leicht klar zu legen, da die Gemarkungen, wenn auch nur zum kleineren Teile, heute andere Bezeichnungen führen als vor 400 und 500 Jahren. Für das Gebiet im Reichenbachtal bis auf die Moos wurde festgesetzt, daß zwischen dem St. Georgs- (23. April) und dem St. Gallustag (16. Oktober), d. h. also in den Sommermonaten, kein Bauer dem andern über dessen Grundstücke zur Weide ziehen durfte; in dieser Zeit war auch das Überfahren der Felder mit Wagen verboten. Die übrige Zeit des Jahres sollten alle Güter offen und jedermann zur

¹⁾ Walfer, Weist., 51. ²⁾ Ebenda, 52. ³⁾ Ebenda, 52. ⁴⁾ Ebenda, 50. ⁵⁾ Ebenda, 50.